



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Landratsamt Regensburg, Wirtschaft, Regionalentwicklung und Tourismus	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landratsamtes Regensburg im Rahmen der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sonderenergienutzung Mangolding VII in der Gemeinde Mintraching.</p> <p>Das Planvorhaben befindet sich angrenzend zur Schienenstrecke Regensburg – Passau, Bestandteil des internationalen TEN-Korridors Rhein-Donau. Um eine potentielle Weiterentwicklung der europäischen Hauptschienenachse langfristig nicht zu beeinträchtigen, sollten Flächen für einen u.U. zukünftig erforderlichen potentiellen Ausbau der Infrastruktur bereits im Rahmen der aktuellen Planungen berücksichtigt werden. Aufgabenträger für die Schieneninfrastruktur ist der Bund. Wir bitten deshalb um Abstimmung des Planvorhabens mit der Deutschen Bahn AG.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien wurde ordnungsgemäß beteiligt.</p>
2	Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan unter 2.3. Schutzgut Wasser wird auf eine Planungsfläche verwiesen, welche sich im Randbereich des Trinkschutzwassergebiets „Grundwassererkundung Köfering“ des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg befindet. Von einer Beeinträchtigung durch Realisierung des Vorhabens ist lt. Des Planfertigers der Geoplan GmbH Osterhofen nicht auszugehen, da keine großflächigen Eingriffe in den Boden stattfinden. Durch Schraub- und Rammfundamente wird lediglich ein sehr kleiner Teil der Fläche versiegelt. Die Hinweise des Merkblattes Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebietes (Stand: Januar 2013) sind zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise des Merkblattes Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebietes (Stand: Januar 2013) wurden berücksichtigt.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Sofern von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes keine Bedenken gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden, besteht für das Bauvorhaben Einverständnis von Seiten des Gesundheitsamtes Regensburg.</p>	<p>Das WWA wurde ordnungsgemäß beteiligt.</p>
3	Landratsamt Regensburg, Wasser- und Bodenschutz	<p>1. Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor. Angrenzend befindet sich ein Hochwassergefahrenbereich</p> <p>Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Zone III b des Wasserschutzgebietes „Grundwassererkundung Köfering“. Folgendes ist in die Festsetzungen aufzunehmen: Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung „Grundwassererkundung Köfering“ vom 08.01.1993 sind zu beachten.</p> <p>Das sich der Planbereich im Wasserschutzgebiet befindet sollte noch im Plan des Bebauungsplanes nachvollziehbar gekennzeichnet werden.</p> <p>Ein Teil des Plangebietes liegt im wassersensiblen Bereich, d.h. hier ist mit hochstehendem Grundwasser zu rechnen.</p> <p>In der Nähe des Plangebietes (Entfernung weiter als 60m) befindet sich die Pfatter ein Gewässer II. Ordnung. Dieser Themenbereich wird in der Begründung unter Punkt 2.3 Schutzgut Wasser ausreichend beschrieben.</p> <p>2. Da das Gelände auf dem Flurstück etwas hängig ist, entsteht wild abfließendes Wasser bei Regen, dessen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden gemäß der Stellungnahme zur Entwurfsfassung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet wird gemäß Stellungnahme in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>natürlicher Ablauf durch die Bebauung weder behindert, verstärkt oder auf andere Weise zum Nachteil der tiefer liegenden Grundstücke verändert werden darf (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p>3. Bei Photovoltaikanlagen fällt Niederschlagswasser an, da der Regen auf befestigte Flächen (u.a. Solarmodule) fällt. Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin im ausreichenden Maß möglich ist, wird noch zu überprüfen sein. Hier ist zu beachten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser in Gleisnähe nicht zulässig ist.</p> <p>Folgender Hinweis sollte textlich in die Festsetzungen oder Hinweise aufgenommen werden: „Da im Wasserschutzgebiet die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht gilt, ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.“</p> <p>4. Altlasten oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet nicht bekannt. Die Ausführungen in den textlichen Hinweisen sind ausreichend.</p> <p>5. Bei der Errichtung des Solarparks sollte schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z.B. Verdichtung,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Anlage von extensivem Grünland auf bisherigen Ackerflächen im gesamten Geltungsbereich wird von einer enormen Verbesserung der Wasserspeicherkapazität des Bodens und einem stark verringerten Oberflächenabfluss im Vergleich zum Bestand ausgegangen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Versickerungssituation ist nicht absehbar. Die textlichen Hinweise werden gemäß Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein größerer Eingriff in den Boden ist vorhabenbedingt nicht absehbar.</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Vernässung). Unumgängliche Verdichtungen sind durch Auflockerungen des Bodens zu beseitigen. Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnisse sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, das Vorhabengebiet mit schweren Maschinen zu befahren. Sollte ggf. eine Lagerung des Oberbodens in Mieten notwendig sein, sollte noch geregelt werden, wie lange und in welcher Höhe die Lagerung bis zu einer anderweitigen Verwendung erfolgen darf. Des Weiteren sollte der Boden zum Schutz vor Erosion baldmöglichst begrünt werden.</p> <p>Es handelt sich hier um Ackerland der Kategorie 80/78 und 71/68 und um Acker- und Grünland der Kategorie 75/73. Dieses ist als wertvoller Boden einzustufen. Diese Bereiche sind grundsätzlich für die landwirtschaftliche Produktion zu erhalten und nicht zu versiegeln.</p>	<p>Die Empfehlungen werden an den Vorhabenträger herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Versiegelung findet durch die PV-Anlage nicht statt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Städtebaulichen Vertrag gegenüber der Gemeinde, dass die Anlage nach Nutzungsende rückgebaut und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.</p>
4	Landratsamt Regensburg, Fachreferent für Denkmalschutz	Mit der Planung besteht Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Landratsamt Regensburg, Tiefbau, Kreisbauhof	Die Belange des Sachgebietes S 44 sind von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Stellungnahme: Das Grundstück grenzt an die Staatsstraße 2111 und an die Bahnlinie Regensburg – Passau. Es ist daher eine Stellungnahme seitens des Staatlichen Bauamtes Regensburg und der Deutschen Bahn AG einzuholen.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde ordnungsgemäß beteiligt.</p>
6	Landratsamt Regensburg, Natur- und Umweltschutz	<p>Die betreffende Ackerfläche zwischen der Bahnlinie Regensburg-Plattling und der Staatsstraße 2111 ist weitgehend eben. Der nördliche Teil der überplanten Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Im nördlichen Anschluss an die geplante PVA befinden sich die Biotop Nr. 7039-62.01 (Auenbereich der Pfatter) sowie 7039-70.19 (Hecken entlang der Bahnlinie). Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotop sind durch Errichtung und Betrieb der PVA nicht zu erwarten, Belange des Biotopschutzes stehen der Planung also nicht entgegen.</p> <p>Im Umweltbericht ist ausgeführt, dass die Lebensräume wiesenbrütender Arten durch die geplante Anlage nicht gefährdet sind. Dem kann zugestimmt werden, allerdings ist das eventuelle Vorkommen geschützter Bodenbrüter der Feldflur (Feldlerche etc.) ebenfalls zu untersuchen und zu würdigen. Diesbezüglich reichen pauschale Aussagen nicht aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Begehung bezüglich Bodenbrüter wird ergänzend durchgeführt und die Ergebnisse zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen eingearbeitet. Die genannten Belange wurden in der Stellungnahme beziehungsweise der Abwägung zum FNP genauer erläutert. Zur Entwurfsfassung werden Unterlagen zum speziellen Artenschutz ergänzt und</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Im Hinblick auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft erscheint die geplante PVA hier angesichts der Topographie (geringe Fernwirkung, gute Abschirmungsmöglichkeit mittels Bepflanzung) und Vorbelastung (Bahnlinie, Staatsstraße) vertretbar.</p> <p>Die teilweise Überplanung des LSG steht im Widerspruch zum Schutzzweck und den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Da nur eine randliche Beanspruchung des LSG ohne Eingriff in ökologisch besonders wertvolle Flächen und kein dauerhafter Eingriff erfolgt, kommt eine Befreiung von den Verboten der LSchVO in Betracht zur Förderung des Ausbaues regenerativer Energieerzeugung (besonderes öffentliches Interesse); Zwingende Voraussetzung für die angesprochene Befreiung ist aus fachlicher Sicht eine gute Einbindung der PVA in die Landschaft durch naturnahe Hecken an den Rändern. Entsprechende Festsetzungen sind dann im Bebauungsplan zu treffen.</p>	<p>diesbezügliche Maßnahmen beziehungsweise Flächen festgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Befreiung von den Verboten der LSchVO für das Vorhaben wird von der Gemeinde beantragt. Eine umfassende Eingrünung wurde bereits auf Ebene des Bebauungsplanes sichergestellt.</p>
7	Landratsamt Regensburg, Bauabteilung	Die Fachstelle S 33-1, Immissionsschutz, brachte keine Äußerung vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit der Planung Einverständnis besteht oder die wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Flächennutzungsplan nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Deutsche Bahn	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p><b>Infrastrukturelle Belange:</b> Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde zur Entwurfsfassung angefertigt. Die optimierte Ausrichtung oder Abschirmung der Module wird im Bebauungsplan festgesetzt. Bei Ausführung der Anlage gemäß den Vorgaben sind demnach keine Störungen auf der Bahnstrecke, der vorbeiführenden Straße und in der Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.</p> <p>Die Gemeinde nimmt Kenntnis von den Vorgaben und Hinweisen der DB Bahn AG / DB Immobilien und</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Vorhandene Bahnanlagen und Entwässerungseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Der Bereich ist von Bäumen, Hecken usw. freizuhalten. Die DB Netz AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Eisabwurf oder andere herabfallende Gegenstände.</p> <p>Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer</p>	<p>beschließt, die aufgeführten Anmerkungen und Hinweise in die textlichen Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>





Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und der Oberleitungsanlagen, ist stets zu gewährleisten. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Masten keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.</p> <p>Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,00 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich ein Abstand von 5 m zu den Oberleitungsmasten (Masthinterkante) einzuhalten. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben. -Sollen Zäune aus elektrisch leitfähigem Material errichtet werden, so ist die DB Ril 997.02 und die DIN EN 50122 zu beachten. Eine</p>	



Flächennutzungsplan  
 Gemeinde  
 Grundlage  
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
 Mintraching  
 Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Einzäunung des Geländes bedarf einer gesonderten Abstimmung mit der DB Netz AG, Fachbereich Oberleitung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die DB Netz AG, Bezirksleiter Oberbau, Herrn Eichler,                      D.-Martin-Luther-Straße 8,                      93047 Regensburg,                      Mail: Jakob.Eichler@deutschebahn.com.</p> <p>Von einer Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin darf keine Gefahr ausgehen (u.a. bei Windbruch), sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die Sicherheit des Bahnbetriebsgeländes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Der Bereich der Oberleitung ist von Hecken und Bäumen freizuhalten. Die Begrünung hat so zu erfolgen, dass auch bei Endwuchshöhe von Pflanzen, Hecken und Bäumen der Sicherheitsabstand von 2,5 m zur Oberleitungsanlage eingehalten wird. Die erforderlichen Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p>	



Flächennutzungsplan  
 Gemeinde  
 Grundlage  
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
 Mintraching  
 Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p><b>Immobilienrelevante Belange:</b>                  Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden.                  Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.</p> <p><b>Hinweise für Bauten nahe der Bahn:</b>                  Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten.                  Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.                  Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:</p>	



Flächennutzungsplan  
 Gemeinde  
 Grundlage  
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
 Mintraching  
 Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Der Eisenbahnverkehr darf - bereits während der Baumaßnahme - weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.                      Wir weisen darauf hin, dass nach § 4 AEG und § 2 EBO die Deutsche Bahn AG als Infrastrukturunternehmen verpflichtet ist, den sicheren Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten.</p> <p>Zur sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes muss der Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen weiterhin sichergestellt sein. Bestehende Wegerechte müssen bestehen bleiben.                      Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.                      Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Die gesetzlichen Mindestabstände sind einzuhalten.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p>	

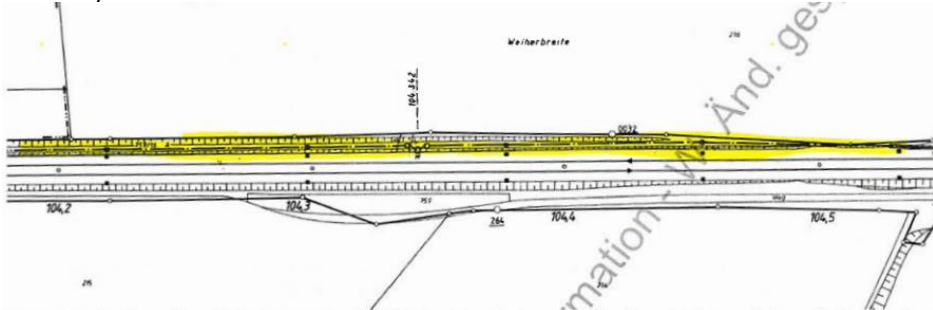


Flächennutzungsplan  
 Gemeinde  
 Grundlage  
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
 Mintraching  
 Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p> <p>Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.</p> <p>Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass im betroffenen Bereich bahnbetriebsnotwendige Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST) der DB Netz AG liegen.</p>	



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Neben dem Gleis liegt eine Signalkabeltrasse, die weiterhin betriebsnotwendig ist (siehe nachstehender Kabellageplanausschnitt).</p>  <p>Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet, freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>Zum vorhandenen Kabel muss ein Sicherheitsabstand von mind. 2,0 m eingehalten werden. Sollte der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, ist vor Baubeginn zwingend eine Kabeleinweisung erforderlich. Ansprechpartner hierfür die Feinplanungsstelle Regensburg, E-Mail: <a href="mailto:fps.regensburg@deutschebahn.com">fps.regensburg@deutschebahn.com</a>.</p> <p>Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter</p>	<p>Zur Entwurfsfassung wird die dargestellte Kabeltrasse samt Schutzzone ergänzt und ein entsprechender Sicherheitsabstand ergänzt.</p>



Flächennutzungsplan  
 Gemeinde  
 Grundlage  
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
 Mintraching  
 Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.</p> <p>Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ohne Vorliegen der Unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.</p> <p>Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316 b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden. Angrenzende Bauwerke und bauliche Anlagen dürfen in ihrer Gänze und ihrem Umfeld nicht verändert oder beeinträchtigt werden - bspw. zusätzlicher Lasteintrag oder Behinderung der Zuwegung. Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p>	



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><b>Schlussbemerkungen</b> Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Diese können erworben werden bei:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/ 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 E-Mail: <a href="mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com">dzd-bestellservice@deutschebahn.com</a> Online Bestellung: <a href="http://www.dbportal.db.de\dibs">www.dbportal.db.de\dibs</a></p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.</p>	
9	Eisenbahn-Bundesamt	Ihr Schreiben ist am 15.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.





Flächennutzungsplan  
 Gemeinde  
 Grundlage  
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
 Mintraching  
 Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o. g. Planung zur 4. Flächennutzungsplandeckblattänderung sowie ' Bebauungsplanaufstellung der Gemeinde Mintraching zwar berührt, jedoch bestehen bei Sicherstellung der im Folgenden aufgeführten Punkte keine Bedenken:</p> <p>Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.</p> <p>Unter Punkt 5, Immissionsschutz, Unterpunkt 5.2 Elektromagnetische Strahlung und Blendwirkung machen Sie Ausführungen zur möglichen Blendwirkung und deren Reduzierung durch Gehölzstrukturen. Es ergeht diesbezüglich der Hinweis, dass keinerlei Beeinträchtigungen, insbesondere durch Blendwirkung, auf die benachbarte Bahnlinie 5830, Passau Hbf Obertraubling, ausgehen darf. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wird zur Entwurfsfassung ergänzt. Die optimierte Ausrichtung oder Abschirmung der Module wird im Bebauungsplan festgesetzt. Bei Ausführung der Anlage gemäß den Vorgaben sind demnach keine Störungen auf der Bahnstrecke, der vorbeiführenden Straße und in der Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Ich weise zudem vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung sowie einer späteren Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (EMail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung herangetragen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde ordnungsgemäß beteiligt.</p>
10	Bayernwerk	<p>Nach Einsicht der uns vorliegenden Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im „angegebenen Geltungsbereich“ keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH betrieben werden.</p> <p>Die Anbindung der geplanten Photovoltaikanlage bzw. Ermittlung des Einspeisepunktes in das Netz der Stromversorgung erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p>	
11	Bayerisches Landesamt für Umwelt	<p>mit Schreiben vom 06.02.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	Das WWA Regensburg wurde ordnungsgemäß beteiligt und deren Stellungnahme berücksichtigt.
12	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	<p><u>Wasserschutzgebiet:</u> Wie bereits unter Punkt 2.3 des Umweltberichts erwähnt, liegt das Plangebiet in der weiteren Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets „Grundwassererkundung Köfering“. Neben dem LfU-Merkblatt 1.2/9 sind auch die Vorgaben der zum Schutzgebiet gehörenden Schutzgebietsverordnung zu beachten. Ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen von der Wasserschutzgebietsverordnung sind rechtzeitig vorab zu erwirken. Derzeit erfolgt keine öffentliche Trinkwassergewinnung in Verbindung mit dem ausgewiesenen Schutzgebiet. Auch sind keine entsprechenden Planungen bekannt.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Bodendübel (/Fundamente) haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Vor der Wahl der Gründungsart ist auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden bezüglich der Schutzgebietsverordnung zur Entwurfsfassung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird zur Beachtung an der Vorhabenträger herangetragen. Unter Gestaltung der baulichen Anlagen wird zusätzlich festgesetzt, dass für die Rammpfähle und sonstige großflächige Eisenteile der Befestigungselemente geeignete Maßnahmen, zum Beispiel mittels Zink-Magnesium und/oder -Aluminium-Legierung) ein wirkstabiler Korrosionsschutz geschaffen</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>a) Material: Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen.</p> <p>Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden-pH-Werts von 6 sowie bei Grund- und Stauwassereinfluss deutlich zu. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren.</p> <p>b) Abflussbildung: Die kinetische Energie des von den Paneelen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über</p>	<p>werden muss, oder ein Nachweis der Unbedenklichkeit gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu erbringen ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Unter Gestaltung der baulichen Anlagen wird auf Ebene des Bebauungsplanes zusätzlich festgesetzt, dass für die Ramppfähle und sonstige großflächige Eisenteile der Befestigungselemente geeignete Maßnahmen, zum Beispiel mittels Zink-Magnesium und/oder -Aluminium-Legierung) ein wirkstabiler Korrosionsschutz geschaffen werden muss, oder ein Nachweis der Unbedenklichkeit gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu erbringen ist.</p> <p>Die Empfehlungen werden an den Vorhabenträger zur Beachtung herangetragen.</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>die gesamte Kantenlänge abtropft, und nicht nur an den Eckpunkten.</p> <p>Beim Rückbau der Anlagen ist der natürliche Schutz der Deckschichten für das Grundwasser wiederherzustellen.</p> <p>Bei Beachtung der genannten Punkte besteht mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p>	<p>Die Empfehlungen werden an den Vorhabenträger zur Beachtung herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	Regionaler Planungsverband	<p>Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X- Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.</p> <p>Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Nach der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden.</p> <p>Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt und wird im Umweltbericht angesprochen. Beim Planvorhaben handelt es sich um eine vorbelastete Fläche gemäß EEG 2023 (500 m von Bahntrassen). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils</p>



Flächennutzungsplan  
 Gemeinde  
 Grundlage  
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
 Mintraching  
 Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.</p> <p>Zudem befindet sich der Vorhabenbereich auch innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 19 „Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg einschließlich Pfattertal“. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.</p>	<p>durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Gemeinde gewichtet daher die Versorgung mit Erneuerbaren Energie höher als die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung am vorbelasteten Standort. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Städtebaulichen Vertrag gegenüber der Gemeinde, dass die Anlage nach Nutzungsende rückgebaut und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Somit kommt es nur zu einem temporären Verlust an landwirtschaftlicher Fläche.</p> <p>Das AELF wurde ordnungsgemäß beteiligt und die Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung, sondern von einer Aufwertung des Landschaftsbildes und des Naturschutzes aus zu gehen.</p>





Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind daher ebenfalls besonders zu berücksichtigen.	Die Abteilung Natur- und Umweltschutz des Landratsamtes Regensburg wurde ordnungsgemäß beteiligt und die Stellungnahme berücksichtigt.
14	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs befinden sich die Baudenkmäler Kath. Nebenkirche St. Peter und Paul (D-3-75-170-10), Kath. Wallfahrts- und Expositurkirche St. Maria (D-3-75-170-23) und das landschaftsprägende Denkmal Schloss Köfering (D-3-75-161-4).</p> <p>Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege finden in den vorliegenden Unterlagen bislang keine Berücksichtigung. Eine Beeinträchtigung ist durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Wir bitten daher, den Einfluss der Änderungen auf das Baudenkmal und auf Sichtbeziehungen von und zum Denkmalbestand im gesamten Plangebiet und in seiner Umgebung darzustellen (Vgl. den Begriff Nähe gemäß Art. 6 BayDSchG) und zu prüfen. Sofern man zu dem Schluss kommen sollte, dass keine Beeinträchtigungen zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wird in der Begründung zum Bebauungsplan der Einfluss der Änderungen auf das Baudenkmal und auf Sichtbeziehungen von und zum Denkmalbestand im Plangebiet ergänzt.</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>erwarten sind, so ist dieses nachvollziehbar zu begründen. Sofern Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist der Planentwurf dahingehend zu überarbeiten und das weitere Vorgehen mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben wird nach Aufarbeitung evtl, hervorgerufener Beeinträchtigungen für den Denkmalbestand, bzw. die Sichtbeziehungen erfolgen.</p>	<p>Eine umfangreiche Eingrünung zur Vermeidung der Sichtbarkeit der geplanten Anlage am vorbelasteten Standort zwischen Straße und Bahnlinie wurde bereits in der Planung berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine ausreichend große Entfernung zum Denkmal gegeben, sodass eine gemeinsame Wahrnehmung aus hiesiger Sicht entsprechend nur sehr eingeschränkt plausibel ist. Zudem befinden sich zwischen Denkmal und PV-Anlage 400 m bebaute Fläche und die St2111.</p> <p>Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Die Gemeinde gewichtet daher die Versorgung mit erneuerbarer Energie höher als eine mögliche Beeinträchtigung des Denkmals durch Sichtbeziehung.</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal: D-3-7039-0526- „Siedlungen der Linearbandkeramik, der Stichbandkeramik, der Frühbronzezeit, der Urnenfelderzeit der Hallstattzeit, der Frühlatenezeit und der römischen Kaiserzeit zwei rechteckige Grabenwerke vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung sowie ein Gräberfeld mit Körperbestattungen der Linearbandkeramik.“</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art.1BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Die genannten Bodendenkmäler sind bereits nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan übernommen, in der Begründung aufgeführt sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hingewiesen (gern. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu gekennzeichnet (PlanzV 90 14.3).</p> <p>In den textlichen Hinweisen auf dem Lageplan wird bereits daraufhingewiesen, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gern. Art. 7 Abs. 1BayDSchG notwendig ist, die in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch Schraub- und Rammfundamente, können die Bodeneingriffe auf Mindestmaß beschränkt werden.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p><u>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</u> Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. <a href="https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf">https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf</a>).</p> <p>Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.</p> <p>Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.</p> <p>Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zum dauerhaften Ausschluss einer Tiefenlockerung wird zur Entwurfsfassung im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Flächennutzungsplan  
 Gemeinde  
 Grundlage  
 Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
 Mintraching  
 Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).</p> <p>Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:</p> <p><a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/rechtliche%20grundlagen%20überplanung%20bodendenkmäler.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtliche grundlagen Überplanung bodendenkmäler.pdf</a> (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen                      Durch die Festsetzung ist ein zusätzlicher Nachweis aus Sicht der Gemeinde überflüssig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ( <a href="http://www.blfd.bavern.de">www.blfd.bavern.de</a> ).	
15	REWAG	<p><b>Sparten Erdgas</b> Der aufgezeigte Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der REWAG Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Egersdörfer (0941 601-3472)</p> <p><b>Sparte Wasser</b> Der aufgezeigte Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der REWAG Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Egersdörfer (0941 601-3472)</p> <p><b>Sparte Strom</b> Der aufgezeigte Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der Regensburg Netz GmbH. Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Pfeifer (0941 601-3405)</p> <p><b>Sparte Telekommunikation</b> Der aufgezeigte Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der REWAG Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Zweckerl (0941 601-3419)</p> <p>Das Versorgungsnetz der REWAG KG und der Regensburg Netz GmbH verändert sich stetig. Somit verändern sich auch die Netzparameter, wie z. B. Leistung, Spannung, Druck und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Fließgeschwindigkeit. Diese Gegebenheit erfordert immer wieder neue Strategien in der Netzplanung und Netzberechnung. Folglich ist diese Stellungnahme nur zeitlich begrenzt gültig! Wir bitten Sie deshalb, uns weiterhin zeitnah an Ihren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.</p>	
16	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solar-energie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 12,3. ha befindet sich auf der Flurnummer 216 in der Gemarkung Mangolding.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Für den Bereich Landwirtschaft bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf circa 12,3 ha intensiv genutzten Ackerland.</p> <p>Laut Bodenschätzung handelt es sich bei der Fläche um eine sehr intensiv genutzte Ackerfläche mit der Bodenart Sandiger Lehm bis Lehm, welche eine Ackerzahl von durchschnittlich 75 aufweist. Dies sind Bodenqualitäten, die weit über den Landkreisdurchschnitt liegen. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Regensburg beträgt 49.</p> <p>Durch diese Maßnahme würden für die Erzeugung hochwertiger</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt und wird im Umweltbericht angesprochen. Die Gemeinde will erneuerbare Energien verstärkt erschließen und nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu erhöhen.</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Lebensmittel circa 12,3 ha hocheertragsreicher Ackerboden verloren gehen.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen gemäß LEP-Grundsatz 5.4.1 erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wir verweisen auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021. Hier wird eine Erstellung eines Planungskonzeptes gefordert, in dem die Flächenvorauswahl auf Gemeindeebene erfolgt.</p> <p>Es sollte generell in allen Gemeinden über eine Festlegung einer Obergrenze in Bezug auf den Flächenumfang für PV-Anlagen in einer Gemeinde nachgedacht werden. Der Bereich Ausgleichsmaßnahmen von den oben aufgeführten Hinweisen sollte in den Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>In den oben genannten Hinweisen vom 10.12.2021 sind u.a. Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen genannt.</p> <p>Laut Seite 43 Anlage Standorteignung unter 1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) sind u.a. landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität als Ausschlussflächen aufgeführt.</p>	<p>Dies soll ohne negative Auswirkung auf die Umgebung geschehen. Da sich die geplante Fläche im direkten Anschluss an die Bahnstrecke Regensburg – Passau befindet liegt hier eine Vorbelastung gemäß EEG 2023 vor.</p> <p>Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag gegenüber der Gemeinde, dass die Anlage nach Nutzungsende rückgebaut und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Daher ist der Standort aus Sicht der Gemeinde durch die Vorbelastung, dem überragenden</p>





Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Wir verweisen darauf, dass es sich bei der Flurnummer 216 in der Gemarkung Mangolding, um landwirtschaftlichen Boden mit überdurchschnittlicher Bonität handelt.</p> <p>Von Seiten unserer Fachbehörde werden Einwendungen erhoben.</p> <p>Laut den Unterlagen zum FNP befinden sich auf dem nordwestlichen Teil des Plangebietes wassersensible Bereiche. Aus diesem Grund weisen wir auf folgendes hin: „Aus Gründen der Schadstoffvorsorge und dem Erhalt gesunder, schadstofffreier landwirtschaftlicher Nutzflächen, sollten für die Errichtung von PV-Anlagen mit verzinkten Aufständerungselementen nicht zu stark vernässte, saure Standorte herangezogen werden.</p> <p>Es ist bekannt, dass die Korrosion der Verzinkungsschicht abhängig ist von der Berührungsfläche der Aufständerung mit dem Boden, dem pH-Wert, dem Salzgehalt und dem Feuchtgrad des Bodens.</p> <p>Durch verzinkte Aufständerungselemente dürfen über die gesamte Nutzungsdauer der PV-Anlage die Zinkgehalte im Boden nicht derart stark erhöht werden, dass eine Wiedernutzbarkeit der Fläche als LNF anschließend nicht mehr gewährleistet ist (Ein Entstehen der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung muss verhindert werden!). Das wäre nach § 8 BBodSchG, Abs. 2, Pkt. 1</p>	<p>öffentlichen Interesse bezüglich der Energiesicherung und durch die Rückführung der Fläche nach Nutzungsende in die Landwirtschaft geeignet. An dem Standort wird somit festgehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Unter Gestaltung der baulichen Anlagen wird auf Ebene des Bebauungsplanes zusätzlich festgesetzt, dass für die Rammpfähle und sonstige großflächige Eisenteile der Befestigungselemente geeignete Maßnahmen, zum Beispiel mittels Zink-Magnesium und/oder -Aluminium-Legierung) ein wirkstabiler Korrosionsschutz geschaffen</p>



Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>gegeben, wenn hierbei Vorsorgewerte im Boden überschritten werden.</p> <p>Erhöhungen von Schwermetallgehalten im Boden können vom Anlagenbetreiber auch nicht durch entsprechende Abhilfen bzw. durch Entschädigungen kompensiert werden. Der Vorsorgegedanke („Verhindern von Schadstoffbelastungen landwirtschaftlich genutzter Böden“) steht eindeutig im Vordergrund.“</p> <p><u>Zusammenfassung für den Bereich Landwirtschaft</u> Auf Seite 43 Anlage Standorteignung unter 1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) sind u.a. landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität als Ausschlussflächen aufgeführt.</p> <p>Wir äußern hiermit unser erhebliches Bedenken, da Ausschlussflächen in einem Umfang von 12,3 ha verplant werden sollen.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Belange des Bereichen Forsten sind nicht betroffen.</p>	<p>werden muss, oder ein Nachweis der Unbedenklichkeit gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu erbringen ist.</p> <p>Die Empfehlungen der zuständigen Fachbehörde werden an den Vorhabenträger zur Beachtung herangetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd	es besteht keine Einwendung gegen den Flächennutzungsplan der Gemeinde Mintraching durch die 4. Deckblattänderung für das Sondergebiet „Sonnenenergie Mangolding VII“. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Flächennutzungsplan  
Gemeinde  
Grundlage  
Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

„Sonnenenergienutzung Mangolding VII“  
Mintraching  
Vorentwurf vom 26.09.2022

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
18	Gemeinde Köfering	Die Gemeinde Köfering hat die Bauleitplanung in der Sitzung am 06.03.2023 behandelt. Es werden keine Einwendungen erhoben, da Belange der Gemeinde Köfering nicht berührt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Staatliches Bauamt Regensburg	<p>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans Mintraching und den Bebauungsplan SO „Sonnenenergie Mangolding VII“ bestehen von unserer Seite unter Einhaltung der folgenden Auflagen keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Vom Fahrbahnrand der B 8 ist für bauliche Anlagen ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Blendwirkung durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts auf die St 2111 ist auf jeden Fall zu vermeiden. Sollte sich dennoch herausstellen, dass die Verkehrsteilnehmer geblendet werden, ist die Anlage abzuändern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbotszone zur St2111 wird gemäß Planzeichnung im Bebauungsplan eingehalten. Ein Blendgutachten wird erstellt und zur Entwurfsfassung ergänzt.</p>
20	Verwaltungsgemeinschaft Sünching	Die Gemeinde Aufhausen und Riekofen äußert sich nicht zu Ihrem geplanten Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Gemeinde Pfatter	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.